



Sicherheitsmerkblatt für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter in der X-FAB am Standort Erfurt

(Fassung vom Januar 2025)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als Vertragspartner der X-FAB Semiconductor Foundries GmbH oder eines verbundenen Unternehmens („X-FAB“) werden Sie demnächst eine Tätigkeit auf dem Gelände, in den Räumen oder an den Betriebsanlagen der X-FAB am Standort Erfurt durchführen. In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf Arbeitssicherheit, vorbeugenden Brandschutz und Umweltschutz. In Wahrnehmung der gesetzlichen Unternehmerpflicht möchten wir Sie als Ihr Auftraggeber mit einschlägigen Regelungen und firmenspezifischen Besonderheiten bekannt machen. Bitte stellen Sie sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die Besonderheiten ein und unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter sowie ggf. in Ihrem Auftrag tätige Unterauftragnehmer, die in unserem Unternehmen zur Erfüllung des Vertragsumfanges tätig sein werden, vor Aufnahme der Tätigkeiten auf der Grundlage des vorliegenden Sicherheitsmerkblattes. Darüber hinaus beziehen Sie in Ihre Unterweisung die für den Arbeitsumfang gültigen Unfallverhütungsvorschriften ein. Die Unterweisungen müssen Sie uns gegenüber auf Verlangen jederzeit nachweisen können. Die Kenntnisnahme dieses Sicherheitsmerkblattes, aller darin aufgeführten Hinweise und Regelungen sowie deren Einhaltung müssen wir von Ihnen verlangen. Wir sind ein nach DIN EN 14001 und DIN EN 50001 zertifiziertes Unternehmen und erwarten von unseren Auftragnehmern die Einhaltung aller Vorschriften des Umweltschutzes und der daraus abgeleiteten Verfahrensweisen unseres Unternehmens.

Die Umweltpolitik der X-FAB am Standort Erfurt haben wir als Anlage an das Merkblatt angefügt.

1 Ziel und Zweck

Die Firma X-FAB am Standort Erfurt ist ein Hersteller hochintegrierter Halbleiterschaltkreise.

Die Fertigung dieser Schaltkreise erfolgt an Hightech- Arbeitsplätzen in sogenannten Clean-Rooms (Reinräume). Dort werden Schaltkreise auf Siliziumwafern (Scheiben) unter höchsten Reinheitsanforderungen hergestellt. Ein Staubpartikel in der Größe von einem Mikrometer, also 1/1000 mm, führt bereits zum Totalausfall eines Chips. Unsere Vorgaben für ein qualitativ hochwertiges Produkt schreiben deshalb die Vermeidung von Partikeln der Größe von 1/10 Mikrometer vor. Abgase von Fahrzeugen, Tabakrauch, Löt- oder Schweißdämpfe bestehen aus Milliarden von Partikeln dieser Größe.

Aus diesem Grund wird in Waferfabriken ein großer Aufwand zum Erzielen einer staubfreien Arbeitsatmosphäre betrieben. Dazu gehören neben umfangreichen luft- und klimatechnischen Voraussetzungen auch Maßnahmen, die die Beschäftigten in unserem Unternehmen, In diesem Fall also auch Sie betreffen und die zur Beeinträchtigung der gewohnten Arbeitsumwelt führen. Alle diese Maßnahmen haben das Ziel, eine minimale Staub- bzw. Partikelbelastung an den Arbeitsplätzen zu gewährleisten.

Darüber hinaus enthält dieses Sicherheitsmerkblatt generelle Verhaltensregeln, regelt zudem Verantwortlichkeiten, Abläufe und Befugnisse hinsichtlich sicherheitsrelevanter Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen. Ziel ist stets die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen und Umweltschäden.

Die Anordnung gilt für Mitarbeiter der X-FAB sowie für Mitarbeiter von Fremdfirmen inklusive deren Unterauftragnehmer, welche aktiv in den Fremdfirmenprozess eingebunden sind. Sie ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen am Standort X-FAB in Erfurt und somit für diese sowie all ihre Unterauftragnehmer verbindlich. Diese sind verpflichtet, den Inhalt der Anordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Diese Anordnung gilt nicht für Besucher, die während ihres Aufenthaltes ständig durch einen Mitarbeiter der X-FAB begleitet werden, und auch nicht für Speditionen zur Anlieferung und Abholung von Waren und Gütern.

2 Begriffe und Abkürzungen

- **FFK:** Fremdfirmenkoordinator
- **SiFa:** Fachkraft für Arbeitssicherheit
- **GAA:** Leitzentrale Versorgungstechnik

3 Rechtsgrundlagen

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Allgemeinen Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften (BGV, BGR, BGI, GUV),
- die Baustellenverordnung (BaustellV),

- die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- anerkannte Regeln der Technik, gemäß geltenden Normen
- das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Zudem gelten die einschlägigen internen Regelungen und Standards von X-FAB Erfurt in Form von Arbeitsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungsinhalten, Verfahrensanweisungen und Organisationsanweisungen für den jeweiligen Betriebsbereich. Relevante Inhalte dieser Regelungen sind durch den Fremdfirmenkoordinator aktenkundig zu unterweisen.

4 Fremdfirmenkoordinatoren

Von der X-Fab in Erfurt wird den Fremdfirmen als Ansprechpartner bzw. Aufsichtsführender ein Fremdfirmenkoordinator („FFK“) benannt.

Der durch die SiFa geschulte FFK übernimmt die Pflichten der ordnungsgemäßen Einweisung, Überwachung und Koordinierung für seinen Bereich.

Bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 7:00 bis 15:30 Uhr muss er die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für die Fremdfirma sicherstellen (i.d.R. Supervisor oder GAA). Grundsätzlich kann aber auch ein Vertreter des FFK benannt werden. Die Information muss zur Fremdfirma vorab erfolgen.

Mit dem FFK müssen alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Anordnung sowie weitergehende Fragen bezüglich Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden (z. B. Regelung von Zutrittsberechtigungen, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – Anordnung 14). Der FFK stimmt sich mit dem Gefahrstoffbeauftragten der XFAB hinsichtlich der Einbringung und Verwendung benötigter Gefahrstoffe, die von den Fremdfirmen zur Auftragsausführung benötigt werden, ab.

Die Fremdfirma ist für die Prüfung ihrer eingesetzten Geräte und deren Beschaffenheitsprüfung vor Aufnahme der Arbeiten verantwortlich. Es dürfen am Standort grundsätzlich nur geprüfte Arbeitsmittel zum Einsatz kommen.

5 Allgemeine Hinweise

Die X-FAB Erfurt geht von der Sach- und Fachkunde der beauftragten Fremdfirma aus und behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Es wird erwartet, dass alle gesetzlichen Anforderungen gemäß Punkt 3 – Rechtsgrundlagen im Rahmen der zu erbringenden Leistungen bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- Einsatz von befähigtem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis,
- die offizielle Sprache am Standort ist deutsch,
- Einsatz von ordnungsgemäßen Betriebsmitteln und sachgemäßer Umgang damit,
- Verwendung vorgeschriebener Schutzausrüstungen,
- ordnungsgemäßer Umgang mit benötigten Gefahrstoffen,
- ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und
- Vorhalten der notwendigen Belehrungsnachweise und Verwendungsnachweise; dies betrifft insbesondere den Umgang mit Gefahrstoffen, ortveränderlichen Betriebsmitteln und Flurförderzeugen.

Es gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände.

Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Werkgelände von der X-FAB Erfurt beauftragten Mitarbeiter oder Subunternehmer die Anforderungen dieser Anordnung kennen und einhalten.

Die Fremdfirma muss einen während der gesamten Leistungserbringung erreichbaren Ansprechpartner und seinen Vertreter benennen. Beide müssen Angehörige der Fremdfirma sein, nicht Mitarbeiter eines Subunternehmers.

Die Fremdfirma informiert den FFK über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z. B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsmittel) sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z. B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten). Vor der Arbeitsaufnahme hat die Fremdfirma eine Gefährdungsabschätzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Erst nach vollständiger und unterschriebener Einreichung der Unterlagen, darf mit der Arbeit begonnen werden. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Beauftragungen und die Genehmigung für gefährliche Arbeiten) sind vor der Arbeitsaufnahme dem FFK in vollständiger unterschriebener Form vorzulegen. Liegen die benötigten Dokumente dem FFK nicht vor, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In den Betriebsbereichen befinden sich Versorgungsnetze für verschiedenste Medien (Zu- und Abläufe). Die Leitungen sind unter keinen Umständen zu beschädigen oder in Ort oder Lage zu verändern. Jegliche Beschädigungen sind unverzüglich dem FFK zu melden.

Sofern X-FAB die Fremdfirma auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht bzw. zusätzliche, notwendige Sicherheitsmaßnahmen für die Durchführung der Arbeiten einfordert, sind ggf. entstehende Kosten hierfür von der Fremdfirma zu tragen.

Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass der Koordinator der X-FAB am Standort Erfurt berechtigt ist, ihnen zur Gewährleistung der Arbeits- und Betriebssicherheit Weisungen zu erteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den für die Arbeiten zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen.

An Arbeitsplätzen, an welchen Körperschutzmittel und andere Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind (z.B. Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme, Gehörschutz usw.), hat der Auftragnehmer dieselben seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie ständig benutzt werden.

Die Sicherheitsvorrichtungen müssen, wenn vorgeschrieben, entsprechend geprüft und gekennzeichnet bereitgestellt werden.

Der von uns benannte FFK oder ein von ihm Beauftragter ist Gesprächspartner zum Auftragnehmer (Fremdfirma) und nimmt u.a. die in der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 1 festgelegten Aufgaben wahr. Er stimmt sich mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten ab und legt Maßnahmen fest, die zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung des Vertragsgegenstandes führen. Gleichzeitig informiert der FFK den Vertreter oder Beauftragten des Auftragnehmers darüber, welche Gefahren im unmittelbaren Arbeitsbereich bestehen und wie sich die Mitarbeiter zur Gefahrenabwehr zu verhalten haben. Dies stellt keine Arbeitssicherheitsunterweisung Ihrer Arbeitnehmer im Sinne der DGUV Vorschrift 1 § 4 dar. Dafür sind Sie als Auftragnehmer eigenverantwortlich. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die erst am Folgetag auf dem Gelände der X-FAB eingesetzt werden, sind vor Beginn der Tätigkeit durch den Auftraggeber zu unterweisen. Außerdem ist der Koordinator davon in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Werkverbot, ggf. auch die Kündigung des Auftrages zur Folge haben. Den Anweisungen der durch die Leitung beauftragten SiFa ist in jedem Fall Folge zu leisten.

6 Ablauf und Zuständigkeiten

6.1 An- und Abmeldungen

Die Fremdfirma übergibt dem FFK eine vollständige Übersicht derjenigen Mitarbeiter, die sie bei der X-FAB am Standort Erfurt einsetzen werden. Dies ist per E-Mail möglich. Firmenfremde Personen melden sich zunächst entweder beim Empfang im zentralen Eingangsgebäude (Anschrift: Haarbergstraße 67) oder bei Facility Service in der VH3 (Versorgungshalle 3) (Anschrift: Gustav – Tauschek – Str. 10).

Es gelten die für den Standort unterwiesenen Sicherheits- und Standortregeln. Die Mitarbeiter erhalten bei ihrem ersten Einsatz auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsunterweisung, welche selbstständig über ein Onlinetool durchgeführt wird – diese Unterweisung wird nach Ablauf eines Jahres wiederholt. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt andere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, ist dies dem FFK zu melden und auch diese Mitarbeiter führen diese Unterweisung selbstständig durch.

Grundsätzlich darf das Betreten der weiteren Firmengebäude und -gelände erst nach der einführenden Sicherheitsunterweisung durchgeführt werden.

Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er einen Auftrag ausführt. Der Fremdfirmenmitarbeiter erhält während seiner Tätigkeit auf dem Werkgelände der X-FAB ggf. einen Zugangsschlüssel, welcher für sein Arbeitsbereich freigeschaltet ist, und einen Fremdfirmenausweis, den er zum Ausweisen bei sich tragen muss.

Private oder sonstige Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte wie Heizgeräte, sowie gefährliche Gegenstände.

Die Mitarbeiter einer Fremdfirma haben sich entsprechend der Regelungen am Standort beim Betreten und Verlassen des Geländes beim FFK oder dessen Vertreter stets an- und abzumelden. Die An- und Abmeldung sind unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z. B. bei Evakuierung).

Nach Beendigung der Arbeit ist das Betriebsgelände stets über den Empfang oder der Schranke an der Gustav-Tauschek – Str. zu verlassen. Die Verantwortung der letztgenannten Regelungen trägt der Vorarbeiter der Fremdfirma.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums von X-FAB können Kontrollen angeordnet werden, die sich auch auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat zu unterbleiben.

6.2 Alkohol, Essen und Trinken

Das Mitführen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände untersagt. Das Essen und Trinken ist nur in den Pausenbereichen erlaubt.

6.3 Arbeiten auf dem Werkgelände

Die Brandschutzordnung und weitere Notfallregelungen am Standort sind einzuhalten.

Während der Arbeit sind die Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Materialien sind so zu lagern, dass keine Beeinträchtigungen an Notfalleinrichtungen entstehen.

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Absperrungen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem FFK erfolgen. Bau- und Arbeitsstellen müssen ausreichend gesichert sein!

Handlungen an Absperr-, Regel- und Signaleinrichtungen werden nur über den Koordinator der X-FAB veranlasst und vom firmeneigenen Personal durchgeführt.

Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Gefahrenstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Bei der Sicherung von Baugruben, Kanälen, Schächten, entfernten Gitterrosten usw. muss die Abdeckung trittsicher und unverschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer mit Handläufen anzubringen.

Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Leitern, Gerüste usw. müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und als Eigentum des Auftragnehmers deutlich gekennzeichnet sein. Es dürfen keine prüfpflichtigen Arbeitsmittel auf das Gelände der X-FAB mitgebracht werden, deren Prüffristen überschritten sind.

Anschlüsse an Hauptversorgungsnetzen von X-FAB Erfurt (z. B. Strom, Wasser) dürfen nur mit Genehmigung des FFK erfolgen. Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten von X-FAB Erfurt (insbesondere solche, für die besondere Befähigungen erforderlich sind, z. B. Flurförderzeuge) ist nicht gestattet, sofern der Einsatz nicht vertraglich geregelt ist. Hierbei muss die Befähigung und die Beauftragung durch die Fremdfirma nachgewiesen werden. Ihre Verwendung erfolgt in Abstimmung mit dem FFK und ist nur in gesicherten Korridoren/Fahrwegen gestattet. Die Ausbildungs- und Schulungsnachweise (z. B. Gabelstaplererlaubnisschein) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Arbeiten an externen Systemen oder an Verbindungen zu externen Systemen, die nicht direkt zum Auftragsgegenstand gehören, ist zuvor mit dem Koordinator über deren Funktionsweise und den Sicherheitsvorkehrungen zu sprechen, damit es nicht zu unkontrollierten Störungen an deren Funktion kommt. Das betrifft zum Beispiel alle Sicherheitseinrichtungen, Alarmierungssysteme, stationäre Löschanlagen usw.

Die geprüften und für die Arbeiten zugelassenen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Die Überprüfung von der durch die Fremdfirma eingesetzten Maschinen, Anlagen und Einrichtungen kann durch die SiFa in Abstimmung mit dem FFK erfolgen. Alle Beteiligten sind dabei auf besondere Gefahren hinzuweisen.

Für Arbeiten im Reinraum gilt die "Ordnung für das Verhalten in den Reinräumen". Darüber ist gesondert zu unterweisen. Diese Festlegungen sind genauestens einzuhalten.

Nach Schichtschluss bzw. nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Werkzeuge, Geräte und nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrott u.ä. sind zu entfernen.

6.4 Abfallmanagement

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen (Restmaterialien, Bauschutt, Sondermüll, Schad- und Gefahrstoffe sowie andere Abfälle), hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen, nach Anweisung des FFK, und in jedem Falle unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, sachgerecht zu entsorgen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur in Abstimmung mit dem FFK benutzt werden. Die Entsorgung und Zwischenlagerung darf nur nach Freigabe durch den FFK erfolgen. Es gelten die internen Regelungen zur Entsorgung bei der X-FAB Erfurt.

Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, wird X-FAB- nach Ablauf einer gesetzten Frist - die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

6.5 Fertigmeldung und Arbeitsnachweise

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich von X-FAB abgenommen werden. Der Nachweis der ausgeführten Leistungen ist von der Fremdfirma zu erbringen. Dies erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Leistungsverzeichnis, Spezifikation). Für die vollständige Dokumentation der vereinbarten Leistung sowie die Einweisung, insbesondere in sicherheitstechnische Vorkehrungen und die sichere Anwendung, ist die Fremdfirma verantwortlich.

Von der Fremdfirma sind bei Bedarf Arbeitsnachweise zu erstellen und vom FFK mind. wöchentlich bzw. nach Abschluss der Arbeiten abzeichnen zu lassen.

7 Besondere Sicherheitsanforderungen

7.1 Feuergefährliche Arbeiten

Zum Schweißen, Schneiden oder bei Anwendung anderer thermischer Verfahren im Werkgelände ist die Einholung einer Schweißgenehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird vor Ort nach Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen vom Koordinator unter Einbeziehung des jeweiligen Leiters und des zuständigen Brandschutzbeauftragten erteilt.

Der ausgefüllte Erlaubnisschein verbleibt in der GAA oder dem FFK und in Kopie beim Ausführenden. Der MA der Fremdfirma hat den Erlaubnisschein bei seinen Tätigkeiten auf dem Werkgelände unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einer weisungsbefugten Person vorzulegen.

Bei Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sind geeignete Blendschirme aufzustellen. Die im Schweißschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Für ausreichende Feuerlöschmittel ist zu sorgen. Bei Benutzung werkseigener Feuerlöschgeräte sind dieselben nach Gebrauch unverzüglich auszutauschen.

Der Umtausch ist kostenpflichtig und wird durch den FFK organisiert.

7.2 Werkverkehr

Auf dem Werkgelände von X-FAB Erfurt gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend von der StVO ist die Höchstgeschwindigkeit im Werk für alle Kraftfahrzeuge auf 10 km/h festgelegt.

Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Das Parken von Fahrzeugen der Fremdfirmen auf dem Werkgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen können durch den zuständigen FFK festgelegt werden. Dabei ist das Fahrzeug der Fremdfirma durch einen Parkausweis, welcher klar ersichtlich in der Frontscheibe liegen muss, kenntlich zu machen.

Das Halteverbot an den gekennzeichneten Stellen ist streng zu befolgen, v.a. damit keine Feuerwehruzufahrten blockiert, Fluchtwege verstellt oder Kraftfahrzeugabgase durch unsere Klimaanlage angesaugt werden.

Bei Be- und Entladearbeiten ist der Verkehrsbereich ordnungsgemäß abzusperren und wenn notwendig mit Personal zu sichern. Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Weitere Einzelheiten regelt die Werkordnung, welche regelmäßig – mindestens einmal jährlich – unterwiesen wird.

7.3 Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitskennzeichen

Bei Arbeiten im Wirkungsbereich von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die Arbeits-, Betriebs- und Sicherheitsanweisungen eingehalten werden; vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. Es gelten zusätzlich die Regelungen der ausgefüllten Gefährdungsbeurteilung Anhang 1 Gefährdungsbeurteilung Fremdfirmen, diese verbleibt bei dem FFK.

Sicherheitszeichen sowie Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden und sind zwingend zu beachten.

Bei Alarmierung und Evakuierung eines Gebäudes/Bereiches gelten die Vorschriften von X-FAB Erfurt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Auskunft über die Verhaltensregeln gibt der FFK.

7.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an unter Spannung stehenden, nicht isolierten elektrischen Leitungen oder Anlagenteilen sind grundsätzlich verboten. Schalthandlungen an elektrischen Anlagen müssen beim FFK beantragt werden und dürfen nur durch eine Elektrofachkraft des Betriebes durchgeführt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten!

7.5 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit gemäß BA Alleinarbeit (BA22) ist in jenen Betriebsbereichen nicht gestattet. Dies gilt insbesondere beim Umgang mit Chemikalien. Es gilt die betriebsinterne BA Alleinarbeit.

7.6 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen gemäß den geltenden Vorschriften und Normen beschaffen sein, dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Fremdfirma hat die Brauchbarkeit der eingesetzten Arbeitsmittel nachzuweisen und deren Betriebssicherheit sicherzustellen. Sie sind nach § 10 BetrSichV zu prüfen und die Prüfung ist nach § 11 BetrSichV zu dokumentieren.

Bei Tätigkeiten auf einer Hebebühne ist sich stets mit einer Absturzsicherung (Gurtzeug) zu sichern.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüststeller vorgenommen werden. Gerüste müssen von einer befähigten Person gemäß BetrSichV überprüft werden (der Prüfnachweis des Gerüsts ist mitzuführen):

- vor ihrer Inbetriebnahme,
- danach in regelmäßigen Abständen sowie

nach einem Umbau, nach zeitweiliger Nichtbenutzung, nach Unwettern und nach anderen die Haltbarkeit und Standfestigkeit beeinträchtigenden Umständen.

Freigegebene Gerüste sind mittels gültigem Rüstschein am Aufstieg zu kennzeichnen.

7.7 Verhalten im Notfall

Im Falle von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Störung, Unfall, Havarie, Brand) ist innerbetrieblich die Leitzentrale Versorgungstechnik Tel. 6722 oder 6723 sowie der für Sie zuständige Koordinator zu verständigen. Das betrifft Brände, Unfälle, auftretende Bodenverunreinigungen, Wasserschadstoffhavarien, sonstige umweltrelevante Ereignisse, Havarien mit toxischen, ätzenden und explosiven Gasen sowie alle Ereignisse, welche den Arbeitsablauf der X-FAB beeinträchtigen können. Die X-FAB verfügt über eine automatische Brandmeldeanlage, die bei Brand/Feuer, Rauchentwicklung und anderen Ereignissen automatisch Feueralarm in der Leitzentrale der Feuerwehr auslöst. Die Brandmelder können aber bei Staubentwicklung bei Bauarbeiten, Bohren oder Kabelverlegung, bei der Verwendung von Spray oder Puder auslösen. Ein Auslösen der Brandmeldeanlage ohne, dass ein Brandereignis vorliegt, wird durch die Feuerwehr als Täuschungsalarm gewertet und ist kostenpflichtig. Sorgen Sie bitte dafür, dass vor den notwendigen Arbeiten über unseren Koordinator die entsprechende Meldelinie abgeschaltet wird.

Kann die Situation nicht eindeutig eingeschätzt werden oder handelt es sich um Unfälle mit Personenschäden, ist ohne Verzögerung die Rettungsleitstelle über Notruf 112 zu alarmieren.

Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, kann ein Löschversuch mit dem nächsten Feuerlöscher unternommen werden. Löscheinrichtungen sind in allen Gebäudeteilen vorhanden. Löschversuche dürfen nur unter Beachtung der Bedienungs- und Sicherheitshinweise und ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss wissen, wo sich die Feuerlöscher und Brandmelder in der Umgebung seines Einsatzbereiches befinden (Flucht- und Rettungsplan – Gegenstand der Werkordnung).

Danach begibt sich der Fremdfirmenmitarbeiter unter Benutzung der ausgewiesenen Fluchtwege zum im Alarmplan ausgewiesenen Sammelplatz und meldet sich dort beim koordinierenden X-FAB - Mitarbeiter (in der Regel der diensthabende Schichtleiter).

Wenn sich ein Fremdfirmenmitarbeiter verätzen sollte, sind sofort die zur Verfügung stehenden Noteinrichtungen (Not- und Augenduschen) zum Einsatz zu bringen. Der FFK oder der nächste Ansprechpartner sind zu informieren.

Für die Meldung von Arbeitsunfällen Ihrer Mitarbeiter an die zuständige Berufsgenossenschaft und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Amt für Arbeitsschutz) sind Sie verantwortlich.

8 Betriebsgeheimnisse

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Kopien usw. dürfen ohne Erlaubnis des FFK nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ohne Autorisierung sind verboten. Die Erlaubnis für Bildaufzeichnungen ist, soweit für die Durchführung des Auftrages notwendig, beim FFK einzuholen.

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor.

9 Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern. X-FAB übernimmt – unter Ausnahme für Fälle von eigenem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und im Rahmen ihrer Gewährleistungspflichten.

Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten (Subunternehmer) verursachten Schäden nach den gesetzlichen und ggf. darüber hinaus gehenden vertraglichen Bestimmungen. Sie haften insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften und dieser Richtlinie entstehen.

Dieses Sicherheitsmerkblatt ist ein Teil des Vertrages. Werden die Regelungen des Sicherheitsmerkblattes nicht beachtet, gilt dieser Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Insbesondere haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer oder deren Mitarbeiter der X-FAB oder/und deren Mitarbeitern oder/und dritten Personen entstehen.

Gleichzeitig ist die Haftung der X-FAB für alle Personen- und Sachschäden sowie jeglichen weiteren Schaden ausgeschlossen, der dadurch verursacht oder mitverursacht wurde, dass ein Auftragnehmer oder dessen Angestellte oder Beauftragte eine oder mehrere Bestimmungen des Sicherheitsmerkblattes nicht oder nicht vollständig eingehalten haben.

Ebenso ist jegliche Haftung der X-FAB für alle Schäden ausgeschlossen, die bei Einhaltung der Bestimmungen des Sicherheitsmerkblattes hätten verhindert werden können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die darin enthaltenen Sicherheitsregeln seinen Beschäftigten und Unterauftragnehmern bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Nichtbefolgung der Sicherheitsregeln ergeben.

X-FAB Gruppe - Unsere Qualitätsprinzipien

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist die Basis für den Erfolg unseres Unternehmens. Unser Grundsatz ist deshalb, Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die die Erwartungen unserer Kunden erfüllen oder übertreffen.

Dies erreichen wir durch:

- den Fokus auf die Bedürfnisse unserer Kunden,
- regelmäßiges Benchmarking,
- das Setzen anspruchsvoller Ziele,
- die strenge Überprüfung aller relevanten Kennziffern, die kontinuierliche Verbesserung aller Prozesse,
- die Einbeziehung aller Mitarbeiter in Verbesserungsmaßnahmen.

Diese Richtlinien gelten innerhalb der gesamten Organisation.



Mitgeltende Unterlagen

- aktuelle Werkordnung
- Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsanweisungen (der jeweiligen Tätigkeit)
- Gefährdungsbeurteilung Fremdfirmen
- feuergefährliche Arbeiten – Anordnung_14
- Werk- und Dienstleistungsvertrag
- Betriebsstammdaten (Auflistung der Beauftragten Personen im Unternehmen)